

Gesetz
über die Entschädigung der Mitglieder
der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten
und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen

Vom 29. November 1978*

§ 1*

Entschädigung der Bezirksverordneten

Die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen erhalten nach Maßgabe dieses Gesetzes Aufwandsentschädigung und Erstattung der Dienstreisekosten. Die Aufwandsentschädigung setzt sich zusammen aus der Grundentschädigung, den Sitzungsgeldern und der Fahrgeldentschädigung. Mitglieder des Bezirksamtes erhalten während der Übergangszeit vom Beginn der Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung bis zur Wahl des Bezirksamtes keine Aufwandsentschädigung nach diesem Gesetz.

§ 2*

Grundentschädigung

(1) Die Grundentschädigung der Bezirksverordneten beträgt monatlich ein Zehntel der Entschädigung, die ein Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin nach **§ 6 Abs. 1 des Landesabgeordnetengesetzes** erhält; der Betrag ist auf den nächsten durch fünf teilbaren Betrag abzurunden. Sie wird gezahlt vom dem Tage des ersten Zusammentritts der Bezirksverordnetenversammlung an bis zum Ende des Monats, in dem die Wahlperiode abläuft (**§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes**).

(2) Bezirksverordnete, die nach dem ersten Zusammentritt der Bezirksverordnetenversammlung eintreten, erhalten die Grundentschädigung vom Tage der Annahme der Wahl an. Vorzeitig ausscheidende Bezirksverordnete erhalten sie bis zum Ablauf des Monats, in dem sie ausscheiden.

§ 3*

Sitzungsgelder

(1) Die Bezirksverordneten erhalten Sitzungsgelder, und zwar für jede Plenarsitzung 31 Euro und für jede Ausschusssitzung 20 Euro. Den Ausschusssitzungen stehen die Sitzungen des Vorstands, des Ältestenrats und der Bezirksverordnetenfraktionen gleich.

(2) Die Anwesenheit in einer Sitzung wird dadurch nachgewiesen, daß der Bezirksverordnete sich vor oder während der Sitzung in die Anwesenheitsliste einträgt.

Datum: GVBl. S. 2214

§ 1 Satz 3: Angef. durch Art. III d. Ges. v. 6. 7. 1989, GVBl. S. 1289

§ 2 Abs. 1 Satz 1: Neugef. durch Art. I Nr. 1 d. Ges. v. 11. 5. 1999, GVBl. S. 168, u. geänd. durch Art. XXIV

Nr. 1 d. Ges. v. 16. 7. 2001, GVBl. S. 260

§ 2 Abs. 1 Satz 2: Neugef. durch Art. VI d. Ges. v. 17. 4. 1984, GVBl. S. 600

§ 3 Abs. 1 Satz 1: Neugef. durch Art. I Nr. 2 d. Ges. v. 11. 5. 1999, GVBl. S. 168, u. geänd. durch Art. XXIV

Nr. 2 d. Ges. v. 16. 7. 2001, GVBl. S. 260

§ 3 Abs. 3: Neugef. durch Art. III d. Ges. v. 5. 6. 1998, GVBl. S. 122

2022-2

(3) Sitzungsgelder für Ausschußsitzungen erhalten nur Ausschußmitglieder oder stellvertretende Ausschußmitglieder. Dies gilt auch für fraktionslose Bezirksverordnete für den Ausschuß ihrer Wahl.

§ 4*

Fahrgeldentschädigung

Für ihre Aufwendungen für Fahrgelder erhalten die Bezirksverordneten eine monatliche Entschädigung von 41 Euro. § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend; bei vorzeitigem Ausscheiden wird die Fahrgeldentschädigung für den Monat des Ausscheidens tageweise berechnet.

§ 5

Dienstreisen

Den Bezirksverordneten steht bei Dienstreisen die Erstattung von Dienstreisekosten nach den für die Mitglieder des Bezirksamtes geltenden Bestimmungen zu.

§ 6*

Zusätzliche Grundentschädigung

(1) Die Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlungen erhalten eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe des dreifachen Betrages der Grundentschädigung eines Bezirksverordneten nach § 2.

(2) Die Stellvertreter der Bezirksverordnetenvorsteher erhalten eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe von drei Vierteln des Betrages der Grundentschädigung eines Bezirksverordneten nach § 2.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe des einhalbfachen Betrages der Grundentschädigung eines Bezirksverordneten nach § 2.

(4) § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 gilt für die Zahlung der zusätzlichen Grundentschädigungen entsprechend; bei vorzeitiger Aufgabe der Funktion werden die zusätzlichen Grundentschädigungen für den Monat der Aufgabe tageweise berechnet.

§ 7

Bürgerdeputierte

Die nach § 21 des **Bezirksverwaltungsgesetzes** gewählten Bürgerdeputierten erhalten eine Entschädigung für jede Sitzung nach den Bestimmungen des § 3 und eine Erstattung der Kosten für Dienstreisen nach den Bestimmungen des § 5 dieses Gesetzes.

§ 4 Satz 1: Geänd. durch Art. I Nr. 2 d. Ges. v. 11. 12. 1985, GVBl. S. 2415, Art. XXIV Nr. 3 d. Ges. v. 16. 7. 2001, GVBl. S. 260

§ 6 Abs. 1 bis 3: Neugef. durch Art. I Nr. 3 d. Ges. v. 11. 5. 1999, GVBl. S. 168

§ 6 Abs. 4: Geänd. durch Art. I Nr. 3 d. Ges. v. 17. 12. 1986, GVBl. S. 2042

§ 8*

Zahlung der Entschädigungen

(1) Die Grundentschädigung nach den §§ 2 und 6 sowie die Fahrgeldentschädigung nach § 4 werden monatlich im Voraus, die Sitzungsgelder monatlich nachträglich gezahlt.

(2) Der Verzicht auf die Entschädigung ist unzulässig.

(3) Stirbt ein Bezirksverordneter oder ein Bürgerdeputierter, so sind die nach diesem Gesetz fälligen Beträge an den Ehegatten, Lebenspartner oder sonst an Hinterbliebene zu zahlen, ohne daß ein Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.

§ 8 a*

Zuschüsse an die Fraktionen

(1) Den Fraktionen werden zur Durchführung ihrer Aufgaben Zuschüsse für den personellen und sachlichen Aufwand einschließlich der Unterhaltung ihrer Büros gewährt.

(2) Jeder Bezirksverordnetenversammlung werden für Zuschüsse an die Fraktionen im Haushaltsjahr ein Grundbetrag in Höhe von 15 000 Euro und ein zusätzlicher Betrag von 100 Euro je 1000 Bezirkseinwohner zugeteilt. 10 vom Hundert des Grundbetrages erhält jede Fraktion als Sockelbetrag. Der verbleibende Gesamtbetrag wird auf die einzelnen Fraktionen nach ihrer Mitgliederzahl verteilt. Die Fraktionszuschüsse werden monatlich im Voraus gezahlt.

(3) Die Fraktionen sind berechtigt, in einem Haushaltsjahr nicht ausgegebene Mittel in Höhe von bis zu 50 vom Hundert der nach Absatz 2 zugeteilten Zuschüsse in das folgende Jahr zu übertragen.

(4) Die Fraktionen erhalten gegen Nachweis ihrer Aufwendungen zusätzliche Personalmittel für die Beschäftigung von Mitarbeitern. Die Personalmittel betragen für die Fraktionen

1. mit einer Stärke von mehr als 20 Mitgliedern bis zu 32 000 Euro,
2. mit einer Stärke von zehn bis 20 Mitgliedern bis zu 24 000 Euro,
3. mit einer Stärke von weniger als zehn Mitgliedern bis zu 16 000 Euro.

(5) Die Fraktionen weisen bis zum 30. Juli des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres gegenüber dem Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse nach.

§ 8 Abs. 3: Geänd. durch Art. I § 5 d. Ges. v. 15. 10. 2001, GVBl. S. 540

§ 8 a Abs. 1: Eingef. durch Art. I Nr. 2 d. Ges. v. 23. 6. 1992, GVBl. S. 200

§ 8 a Abs. 2: Eingef. durch Art. I Nr. 2 d. Ges. v. 23. 6. 1992, GVBl. S. 200, neugef. durch Art. I Nr. 4 Buchst. a d. Ges. v. 11. 5. 1999, GVBl. S. 168, u. geänd. durch Art. XXIV Nr. 4 d. Ges. v. 16. 7. 2001, GVBl. S. 260

§ 8 a Abs. 3: Eingef. durch Art. I Nr. 1 d. Ges. v. 19. 12. 2002, GVBl. S. 372

§ 8 a Abs. 4: Eingef. durch Art. I Nr. 4 Buchst. b d. Ges. v. 11. 5. 1999, GVBl. S. 168, u. geänd. durch Art. I Nr. 2 u. 3 d. Ges. v. 19. 12. 2002, GVBl. S. 372

§ 8 a Abs. 5: Eingef. durch Art. I Nr. 2 d. Ges. v. 23. 6. 1992, GVBl. S. 200, u. geänd. durch Art. I Nr. 4 Buchst. c d. Ges. v. 11. 5. 1999, GVBl. S. 168, Art. I Nr. 2 d. Ges. v. 19. 12. 2002, GVBl. S. 372

§ 9

Sonstige in der Verwaltung ehrenamtlich tätige Personen

(1) Der Senat wird ermächtigt, die Entschädigungen für die sonstigen für Berlin ehrenamtlich tätigen Personen durch Verordnung festzusetzen.

(2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, finden auf diese Entschädigung die Vorschriften des § 8 Anwendung.

§ 10*

Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

§ 11*

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 8. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin in Kraft. ...

§ 10: Änderungsvorschrift
§ 11 Satz 2: Aufhebungsvorschrift